

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung

#### **der Stadt Schenefeld für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes der wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

|                                               |              |
|-----------------------------------------------|--------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge* auf           | 56.754.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen* auf      | 56.751.200 € |
| einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von | 3.200 €      |

(\*ohne interne Leistungsbeziehungen)

und

2. im Finanzplan mit

|                                                                                                      |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 55.764.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 54.423.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 20.871.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 22.212.000 € |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 20.868.100 €     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 10.800.000 €     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 4.000.000 €      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 146,917 Stellen. |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                  |                                                                     |          |
|------------------|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer   | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
|                  | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 377 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |                                                                     | 380 v.H. |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €. Die Genehmigung der

Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung in der nächstfolgenden Sitzung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

## § 6

(1) Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 61110 und 61210 gelten folgende Regelungen:

- a) Mehrerträge / Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
- b) Die Zinsaufwendungen / Zinsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig
- c) Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets, Deckungskreisen etc. richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplanes. Danach sind weiterhin ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes die den nachfolgenden Deckungskreisen zugeordneten Aufwendungen und Auszahlungen:

### Deckungskreis

|           |                        |
|-----------|------------------------|
| 2010/7010 | Mittagstischangebot    |
| 2011/7110 | Nachmittagsangebot     |
| 3000/7300 | Bewirtschaftungskosten |
| 4000/7400 | Personalkosten         |
| 5000/7500 | Bauliche Unterhaltung  |
| 5262/7262 | Aus- und Fortbildung   |
| 5452/7452 | Schulkostenbeiträge    |
| 5654/7654 | Geschäftsausgaben      |

Schenefeld, den 18.12.2025

Stadt Schenefeld  
In Vertretung

*gez. Rüpcke*

Rüpcke  
Erster Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 79 Absatz 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Der Haushaltsplan 2026 ist auf der homepage der Stadt Schenefeld [www.stadt-schenefeld.de](http://www.stadt-schenefeld.de) unter der Rubrik „Rathaus – Finanzen – Haushaltsdaten“ hinterlegt.

Stadt Schenefeld  
In Vertretung

*gez. Rüpcke*

Rüpcke  
Erster Stadtrat

Bereitstellungstag: 28.01.2026